



PRESSEMITTEILUNG Nr. 25/24

Luxemburg, den 7. Februar 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-146/22 | Ryanair / Kommission (KLM II – Covid-19)

Staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie: Das Gericht erklärt die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe der Niederlande an KLM in Höhe von 3,4 Mrd. Euro für nichtig

Sind die Auswirkungen einer Kumulierung staatlicher Beihilfen innerhalb desselben Konzerns auf den Wettbewerb zu befürchten, obliegt es der Kommission, die Verbindungen zwischen Unternehmen, die diesem Konzern angehören, mit besonderer Wachsamkeit zu prüfen

Im Jahr 2020 genehmigte die Europäische Kommission eine staatliche Beihilfe der Niederlande an KLM, die in einer staatlichen Garantie für ein Bankdarlehen und einem staatlichen Darlehen bestand. Das Gesamtbudget für die Beihilfe belief sich auf 3,4 Mrd. Euro. Ziel der Maßnahme war es, KLM im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie vorübergehend Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2021 erklärte das Gericht der Europäischen Union den Beschluss der Kommission jedoch wegen unzureichender Begründung in Bezug auf die Bestimmung des Begünstigten der in Rede stehenden Maßnahme für nichtig¹. Außerdem beschloss es, die Wirkungen der Nichtigerklärung bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission auszusetzen.

In der Folge erließ die Kommission am 16. Juli 2021 einen neuen Beschluss, in dem sie die Auffassung vertrat, dass die staatliche Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sei und dass KLM und ihre Tochtergesellschaften die einzigen Begünstigten der Beihilfe seien, also ohne die übrigen Gesellschaften des Konzerns Air France-KLM.

Das von der Fluggesellschaft Ryanair angerufene Gericht erklärt mit seinem heutigen Urteil die Genehmigung der fraglichen Beihilfe erneut für nichtig. Dem Gericht zufolge hat die Kommission nämlich die Begünstigten der staatlichen Beihilfe unzutreffend bestimmt, als sie die Holding Air France-KLM und Air France – zwei Gesellschaften des Konzerns Air France-KLM – als nicht zum Kreis der Begünstigten gehörig erachtet hat.

Das Gericht prüft insoweit die Kapitalverflechtungen sowie die institutionellen, funktionellen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den Gesellschaften des Konzerns Air France-KLM, den vertraglichen Rahmen, auf dessen Grundlage die in Rede stehende Maßnahme gewährt wurde, sowie die Art der gewährten Beihilfemaßnahme und deren Kontext. Auf dieser Grundlage kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Holding Air France-KLM und Air France zumindest mittelbar durch den Vorteil, der mit der fraglichen staatlichen Beihilfe gewährt wird, begünstigt werden können².

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage

begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost [☎\(+352\) 4303 3255](tel:+35243033255)

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ [☎\(+32\) 2 2964106](tel:+3222964106).

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Urteil vom 19. Mai 2021, Ryanair/Kommission (KLM – Covid-19), [T-643/20](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 84/21](#)).

² Urteile vom 20. Dezember 2023 in den Rechtssachen [T-216/21](#), Ryanair und Malta Air/Kommission (Air France – Covid-19), und [T-494/21](#), Ryanair und Malta Air/Kommission (Air France-KLM und Air France – Covid-19) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 198/23](#)).